

## **§ 54 Ergebnis der Qualifikationsprüfung**

<sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtpunktzahl fest. <sup>2</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird errechnet aus der Summe der Einzelleistungen der schriftlichen Prüfung sowie dem dreifachen Punktwert der mündlich-praktischen Prüfung geteilt durch zehn.